

zuständig: Fachbereich 61 / Stadtplanung		
Bauleitplanung der Stadt Hof; Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen; AUFHEBUNGSBESCHLUSS		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
24.11.2022	Umwelt- und Planungsausschuss	nicht öffentlich
28.11.2022	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Neben den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen besteht in der Stadt Hof eine Vielzahl begonnener Bebauungsplanverfahren. Dies bedeutet, der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat gefasst, das weitere Verfahren bis zum Satzungsbeschluss jedoch nicht weiterverfolgt. In zahlreichen Fällen ist man über den Aufstellungsbeschluss mit Bezeichnung und Geltungsbereich nicht hinausgekommen.

Diese dauerhaft im Verfahren befindlichen Bebauungspläne können vom Stadtrat der Stadt Hof ohne ein förmliches Aufhebungsverfahren durch einfachen Beschluss aufgehoben werden.

Wie aus der nachstehenden Liste ersichtlich, sind in der Vergangenheit insgesamt 12 eingeleitete Bebauungsplanverfahren aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Ende geführt worden.

Nr.	Bebauungsplan	Verfahrensstand	Aufstellungsbeschluss	Nr.
1	VEP Multiplex-Kino (Poststraße)	Aufstellungsbeschluss	06.03.1998	598
2	VEP Lindenstraße	Aufstellungsbeschluss	29.05.1998	655
3	Wölbattendorf-Ost III	frühzeitige Beteiligungen 1999	12.02.1999	886
4	Innenstadtnaher Haltepunkt	Aufstellungsbeschluss	07.06.2002	36
5	Entlang der Ossecker Straße	frühzeitige Beteiligungen 2002	27.09.2002	132
6	Hans-Böckler-Straße	Aufstellungsbeschluss	22.07.2005	745
7	Ausbau Ossecker Straße	frühzeitige Beteiligungen 2007	20.04.2007	1131
8	Erweiterung Trappenberg 3	frühzeitige Beteiligungen 2008	23.11.2007	1303
9	VEP Wohnanlage für betreutes Wohnen an der Plauener Str.	Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss	18.12.2009	528
10	Hohensaas V	frühzeitige Beteiligungen 2012	11.11.2011	1059
11	Klinikum Hof I - Klinikgebiet, VEP Klinikum Hof II – Medizin-Zentrum	Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss	22.02.2013	1365
12	Ehemaliges Zeltbräugelände	Aufstellungsbeschluss	22.03.2013	1393

Die Gründe, die die Verwaltung veranlassen einen Aufhebungsbeschluss für die vorgenannten Verfahren herbeizuführen, sind vielfältig. Zum Teil haben sich die Ziele der Stadtentwicklung geändert, teilweise liegen die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, nicht mehr vor, oder es wurde festgestellt, dass die beabsichtigten Planungen nicht realisierbar sind. Bei den Vorhaben- und Erschließungsplänen (VEP) haben die Investoren die Planungen nicht mehr weiter verfolgt.
Detaillierte Informationen zu den einzelnen Verfahren sind der beigefügten Zusammenfassung zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, zur Klarstellung der Situation, die Verfahren förmlich durch einen entsprechenden Beschluss zur Aufhebung des jeweiligen Aufstellungsbeschlusses zu beenden.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

die gefassten Aufstellungsbeschlüsse
aufzuheben
und
die Einstellung der aufgeführten, noch offenen Bebauungsplanverfahren
zu beschließen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Zusammenfassung der aufzuhebenden Aufstellungsbeschlüsse
mit Begründung zur Verfahrenseinstellung

- II. In die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.11.2022
zur Vorberatung
- III. In die Vollsitzung des Stadtrates am 28.11.2022
zur Beschlussfassung
- IV. Zurück an Fachbereich Stadtplanung

Hof, 09.11.2022

UNTERNEHMENSBEREICH 5

Dr. Gleim
Unternehmensbereichsleiter

2022-11-09 Zusammenfassung aufzuhebende Bpläne (2)